

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/26 W209 2010007-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2014

Entscheidungsdatum

26.08.2014

Norm

AuslBG §4 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W209 2010007-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzender und die fachkundigen Laienrichter Johannes STEINER und Mag. Benjamin NADLINGER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, XXXX, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, vom 22.5.2014, GZ: 08114 / GF: 3685777, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzender und die fachkundigen Laienrichter Johannes STEINER und Mag. Benjamin NADLINGER als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, römisch 40, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, vom 22.5.2014, GZ: 08114 / GF: 3685777, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idGF, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, idGF, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer stellte am 7.5.2014 beim Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Frau XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörige der Republik Kroatien, für die berufliche Tätigkeit als Kellnerin. 1. Der Beschwerdeführer stellte am 7.5.2014 beim Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Frau römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörige der Republik Kroatien, für die berufliche Tätigkeit als Kellnerin.

2. Mit Bescheid vom 22.5.2014 wies die belangte Behörde den Antrag nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG ab und begründete dies damit, dass im Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass die beantragte Ausländerin bereits zumindest seit 1. Mai 2012 ohne Berechtigung nach dem AuslBG beim Beschwerdeführer beschäftigt sei. 2. Mit Bescheid vom 22.5.2014 wies die belangte Behörde den Antrag nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG ab und begründete dies damit, dass im Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass die beantragte Ausländerin bereits zumindest seit 1. Mai 2012 ohne Berechtigung nach dem AuslBG beim Beschwerdeführer beschäftigt sei.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 17.6.2014 binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese damit, dass die beantragte Ausländerin bereits seit 4.6.2007 ihren Hauptwohnsitz in Wien habe und als kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt Kroatiens zur EU auch EU-Bürgerinnen sei.

Es bestehe ein Anrecht auf Arbeitserlaubnis, wenn sie seit fünf Jahren in Österreich niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen verfügt bzw. wenn sie seit zwei Jahren niedergelassen und fortgeschritten integriert ist. Diese Voraussetzungen würden bei ihr zutreffen, weswegen die Ablehnung des Antrages zu Unrecht erfolgt sei.

4. Mit Bescheid vom 4.7.2014, GZ: 08114/3685777, wies die belangte Behörde die Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, iVm §§ 20f Abs. 3 und 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG ab. Begründend führte sie dazu aus, dass aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen sei, dass die beantragte Ausländerin bereits seit 1.5.2012 ohne Berichtigung nach dem AuslBG beim Beschwerdeführer beschäftigt sei. 4. Mit Bescheid vom 4.7.2014, GZ: 08114/3685777, wies die belangte Behörde die Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß Paragraph 14, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraphen 20 f, Absatz 3 und 4 Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG ab. Begründend führte sie dazu aus, dass aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen sei, dass die beantragte Ausländerin bereits seit 1.5.2012 ohne Berichtigung nach dem AuslBG beim Beschwerdeführer beschäftigt sei.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die beantragte Ausländerin habe bereits seit 4.6.2007 ihren Hauptwohnsitz in Wien und sei seit dem EU-Beitritt Kroatiens EU-Bürgerin, weswegen sie aufgrund ihrer fünfjährigen rechtmäßigen Niederlassung in Österreich und ihres regelmäßigen Einkommens bzw. aufgrund ihrer zweijährigen Niederlassung und fortgeschrittenen Integration ein Anrecht auf eine Arbeitserlaubnis habe, sei nicht geeignet, die Unrechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrages zu begründen.

Zwar hätten kroatische Staatsangehörige seit dem EU-Beitritt Kroatiens gemäß den Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 AuslBG erfüllen (zweijährige Niederlassung und fortgeschrittene Integration) bzw. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (§ 32a Abs. 2 Z 2 und 3 AuslBG). Gemäß § 32a Abs. 4 AuslBG ist das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt aber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen und die Bestätigung vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Die Beschäftigung eines kroatischen Staatsbürgers, dem noch keine Freizügigkeitsbestätigung ausgestellt wurde, sei daher gesetzwidrig und stehe der Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung entgegen. Zwar hätten kroatische Staatsangehörige seit dem EU-Beitritt Kroatiens gemäß den Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie die Voraussetzungen des Paragraph 15, AuslBG erfüllen (zweijährige Niederlassung und fortgeschrittene Integration) bzw. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (Paragraph 32 a, Absatz 2, Ziffer 2 und 3 AuslBG). Gemäß Paragraph 32 a, Absatz 4, AuslBG ist das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt aber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen und die Bestätigung vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Die Beschäftigung eines kroatischen Staatsbürgers, dem noch keine Freizügigkeitsbestätigung ausgestellt wurde, sei daher gesetzwidrig und stehe der Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung entgegen.

Zudem habe die Beschäftigung bereits zu einem Zeitpunkt begonnen, als kroatische Staatsbürger noch nicht den Übergangsbestimmungen unterlegen seien, weswegen der zwingende Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG, wonach eine bereits begonnene Beschäftigung ohne die hierfür erforderliche Berechtigung nach dem AuslBG die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausschließt, unabhängig vom Vorliegen einer allfälligen Berechtigung nach dem Beitritt Kroatiens zur EU jedenfalls vorliege. Zudem habe die Beschäftigung bereits zu einem Zeitpunkt begonnen, als kroatische Staatsbürger noch nicht den Übergangsbestimmungen unterlegen seien, weswegen der zwingende Ablehnungsgrund des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG, wonach eine bereits begonnene Beschäftigung ohne die hierfür erforderliche Berechtigung nach dem AuslBG die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ausschließt, unabhängig vom Vorliegen einer allfälligen Berechtigung nach dem Beitritt Kroatiens zur EU jedenfalls vorliege.

5. Mit Antrag vom 21.7.2014 beehrte der Beschwerdeführer gemäß § 15 VwGVG, die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Darin widersprach er dem in der Beschwerdevorentscheidung erstatteten Vorbringen des Arbeitsmarktservice und führte sinngemäß aus, dass sich § 15 AuslBG nicht nur auf EU-Bürger, sondern grundsätzlich auf alle niedergelassenen Ausländer beziehe, weswegen die Voraussetzungen für eine Beschäftigung der beantragten Ausländerin auch bereits bei Antritt der Beschäftigung vor dem EU-Beitritt Kroatiens vorgelegen seien. 5. Mit Antrag vom 21.7.2014 beehrte der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 15, VwGVG, die Beschwerde dem

Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Darin widersprach er dem in der Beschwerdeentscheidung erstatteten Vorbringen des Arbeitsmarktservice und führte sinngemäß aus, dass sich Paragraph 15, AuslBG nicht nur auf EU-Bürger, sondern grundsätzlich auf alle niedergelassenen Ausländer beziehe, weswegen die Voraussetzungen für eine Beschäftigung der beantragten Ausländerin auch bereits bei Antritt der Beschäftigung vor dem EU-Beitritt Kroatiens vorgelegen seien.

6. Am 23.7.2014 legte das Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

7. Beweis wurde durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt erhoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung

Der Beschwerdeführer stellte am 7.5.2014 beim Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Frau XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörige der Republik Kroatien, für die berufliche Tätigkeit als Kellnerin. Der Beschwerdeführer stellte am 7.5.2014 beim Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Esteplatz, einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Frau römisch 40, geboren am römisch 40, Staatsangehörige der Republik Kroatien, für die berufliche Tätigkeit als Kellnerin.

Die beantragte Ausländerin steht seit 1.5.2012 bis dato beim Beschwerdeführer in Beschäftigung.

Für diese verfügt weder der Beschwerdeführer noch die beantragte Ausländerin aktuell über eine Bewilligung bzw. Bestätigung des Arbeitsmarktservice.

Der Beschwerdeführer war lediglich in der Zeit von 1.11.2012 bis 7.3.2012 im Besitz einer Kontingentbewilligung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 AuslBG (für Schaustellerbetriebe) für die beantragte Ausländerin. Der Beschwerdeführer war lediglich in der Zeit von 1.11.2012 bis 7.3.2012 im Besitz einer Kontingentbewilligung gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer eins, AuslBG (für Schaustellerbetriebe) für die beantragte Ausländerin.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und wurde nicht bestritten.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I. Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ergangen sind, das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

Über die gegenständliche Beschwerde hat daher der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter zu entscheiden.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der §§ 1 bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt

hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der Paragraphen eins bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung Voraussetzung, dass die beantragte Beschäftigung nicht bereits begonnen hat. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung Voraussetzung, dass die beantragte Beschäftigung nicht bereits begonnen hat.

§ 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG steht der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegen, wenn die Beschäftigung beim antragstellenden Arbeitgeber vor der Erteilung begonnen hat und im Zeitpunkt der (letztinstanzlichen) Entscheidung noch nicht beendet ist (VwGH, 21.10.1998, 96/09/0347). Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG steht der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegen, wenn die Beschäftigung beim antragstellenden Arbeitgeber vor der Erteilung begonnen hat und im Zeitpunkt der (letztinstanzlichen) Entscheidung noch nicht beendet ist (VwGH, 21.10.1998, 96/09/0347).

Das Erfordernis der nicht bereits begonnen Beschäftigung entfällt, wenn und solange das AuslBG selbst die Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausdrücklich zulässt (Deutsch, Nowotny, Seitz, Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gesetze und Kommentare 125, Verlag des ÖGB 2014, Rz. 142).

Mangels anderslautenden Vorbringens ist davon auszugehen, dass die beantragte Ausländerin nach wie vor beim Beschwerdeführer beschäftigt ist, da sie laut Hauptverbandsabfrage vom 19.8.2014 seit 1.5.2012 bis laufend unverändert beim Dienstgeber XXXX (DG-Konto XXXX) als Arbeiterin zur Sozialversicherung angemeldet ist. Mangels anderslautenden Vorbringens ist davon auszugehen, dass die beantragte Ausländerin nach wie vor beim Beschwerdeführer beschäftigt ist, da sie laut Hauptverbandsabfrage vom 19.8.2014 seit 1.5.2012 bis laufend unverändert beim Dienstgeber römisch 40 (DG-Konto römisch 40) als Arbeiterin zur Sozialversicherung angemeldet ist.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Beschäftigung nach den Bestimmungen des AuslBG unzulässig ist. Zwar legen die Umstände des Falles es nahe, dass die beantragte Ausländerin die Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 Z 2 oder 3 AuslBG erfüllt. Eine nähere Prüfung dieser Voraussetzungen kann aber unterbleiben, weil gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 AuslBG auch die Beschäftigung von Ausländern, die das Freizügigkeitsrecht erworben haben, unzulässig ist, solange sie keine Bestätigung gemäß § 32a Abs. 4 AuslBG darüber haben. Es ist auch davon auszugehen, dass die Beschäftigung nach den Bestimmungen des AuslBG unzulässig ist. Zwar legen die Umstände des Falles es nahe, dass die beantragte Ausländerin die Voraussetzungen des Paragraph 32 a, Absatz 2, Ziffer 2, oder 3 AuslBG erfüllt. Eine nähere Prüfung dieser Voraussetzungen kann aber unterbleiben, weil gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, AuslBG auch die Beschäftigung von Ausländern, die das Freizügigkeitsrecht erworben haben, unzulässig ist, solange sie keine Bestätigung gemäß Paragraph 32 a, Absatz 4, AuslBG darüber haben.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um eine Ordnungsvorschrift handelt. Zweck des § 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG ist es, die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG zu prüfen (vgl. VwGH, 21.10.1998, 90/09/0347, und VwGH, 2.7.2010, 2006/09/0234, zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmungen des § 4 Abs. 3 Z 11 AuslBG), weswegen lediglich auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem AuslBG, nicht aber auf die Art der Übertretung abzustellen ist. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um eine Ordnungsvorschrift handelt. Zweck des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG ist es, die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG zu prüfen vergleiche VwGH, 21.10.1998, 90/09/0347, und VwGH, 2.7.2010, 2006/09/0234, zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmungen des Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 11, AuslBG), weswegen lediglich auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem AuslBG, nicht aber auf die Art der Übertretung abzustellen ist.

Anderes würde zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a Abs. 11 AuslBG, also bei Erfüllung der

Voraussetzungen für einen unbeschränkten Arbeitsmarktzuganges gemäß § 17 AuslBG im Zeitpunkt des EU-Beitritts Kroatiens gelten. Im diesem Fall wäre die Beschäftigung auch ohne vorherige Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung zulässig (Deutsch, Nowotny, Seitz, a.a.O. Rz. 713). Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, weil die beantragte Ausländerin vor dem EU-Beitritt laut Aktenlage über keinen der im § 17 AuslBG genannten Aufenthaltstitel (bzw. diesen gleichzuhaltenden Aufenthaltstitel) verfügte. Anderes würde zwar bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 32 a, Absatz 11, AuslBG, also bei Erfüllung der Voraussetzungen für einen unbeschränkten Arbeitsmarktzuganges gemäß Paragraph 17, AuslBG im Zeitpunkt des EU-Beitritts Kroatiens gelten. Im diesem Fall wäre die Beschäftigung auch ohne vorherige Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung zulässig (Deutsch, Nowotny, Seitz, a.a.O. Rz. 713). Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, weil die beantragte Ausländerin vor dem EU-Beitritt laut Aktenlage über keinen der im Paragraph 17, AuslBG genannten Aufenthaltstitel (bzw. diesen gleichzuhaltenden Aufenthaltstitel) verfügte.

Im Hinblick darauf, dass für die Beschäftigung der beantragten Ausländerin auch zu Beginn der Beschäftigung am 1.5.2012 keine Bewilligung nach dem AuslBG vorlag, kann auch dahingestellt bleiben, ob für die Prüfung der Zulässigkeit der bereits begonnen Beschäftigung die Rechtslage im Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme oder im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag heranzuziehen ist, wenngleich im Hinblick auf den Zweck des § 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG - die Sicherung des sich aus § 3 Abs. 1 und 2 AuslBG ergebenden Verbots, den ausländischen Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung zu beschäftigen bzw. eine solche Beschäftigung ohne behördliche Bewilligung anzutreten (vgl. VwGH, 21.10.1998, 96/09/0347) - wohl die Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgebend sein wird. Im Hinblick darauf, dass für die Beschäftigung der beantragten Ausländerin auch zu Beginn der Beschäftigung am 1.5.2012 keine Bewilligung nach dem AuslBG vorlag, kann auch dahingestellt bleiben, ob für die Prüfung der Zulässigkeit der bereits begonnen Beschäftigung die Rechtslage im Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme oder im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag heranzuziehen ist, wenngleich im Hinblick auf den Zweck des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG - die Sicherung des sich aus Paragraph 3, Absatz eins und 2 AuslBG ergebenden Verbots, den ausländischen Arbeitnehmer ohne behördliche Bewilligung zu beschäftigen bzw. eine solche Beschäftigung ohne behördliche Bewilligung anzutreten vergleiche VwGH, 21.10.1998, 96/09/0347) - wohl die Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgebend sein wird.

Im Ergebnis steht § 4 Abs. 1 Z 4 AuslBG jedenfalls der Erteilung der ggst. Beschäftigungsbewilligung entgegen. Im Ergebnis steht Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, AuslBG jedenfalls der Erteilung der ggst. Beschäftigungsbewilligung entgegen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Ausländerin jederzeit selbst einen Antrag auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung stellen kann, im Zuge dessen das Arbeitsmarktservice über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 oder 3 AuslBG bescheidmäßig abzusprechen hätte. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Ausländerin jederzeit selbst einen Antrag auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung stellen kann, im Zuge dessen das Arbeitsmarktservice über das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 32 a, Absatz 2, oder 3 AuslBG bescheidmäßig abzusprechen hätte.

Der Sachverhalt war iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde. Der Sachverhalt war iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt unstrittig ist und eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegen. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993

(Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41), unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29. Juni 2005, Zl. 2004/08/0044, und vom 19. November 2004, Zl. 2000/02/0269). Des Weiteren hat der EGMR in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 28. September 2010, 2009/05/0160). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41), unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte vergleiche z.B. die VwGH-Erkenntnisse vom 29. Juni 2005, Zl. 2004/08/0044, und vom 19. November 2004, Zl. 2000/02/0269). Des Weiteren hat der EGMR in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte vergleiche das VwGH-Erkenntnis vom 28. September 2010, 2009/05/0160).

Solche Umstände, die ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung rechtfertigen, liegen auch im gegenständlichen Fall vor, da keine Tatsachenfragen aufgeworfen wurden, die eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätten, und das Verfahren somit ausschließlich rechtliche Fragen betrifft.

Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig und war den schlüssigen tragenden Erwägungen der Verwaltungsbehörde zu folgen; rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen, es wurden keine Fragen aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (siehe auch VwGH vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017, wonach sich die bisher zu § 67d AVG ergangene Rechtsprechung auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten insoweit übertragen lässt, als sich die diesbezüglichen Vorschriften weder geändert haben noch aus systematischen Gründen sich eine geänderte Betrachtungsweise als geboten darstellt). Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig und war den schlüssigen tragenden Erwägungen der Verwaltungsbehörde zu folgen; rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen, es wurden keine Fragen aufgeworfen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (siehe auch VwGH vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017, wonach sich die bisher zu Paragraph 67 d, AVG ergangene Rechtsprechung auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten insoweit übertragen lässt, als sich die diesbezüglichen Vorschriften weder geändert haben noch aus systematischen Gründen sich eine geänderte Betrachtungsweise als geboten darstellt).

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, hat das Verwaltungsgericht

im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (s. dazu die in den rechtlichen Erwägungen zu Spruchpunkt A zitierten Erkenntnisse des VwGH).

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Beschäftigungsbewilligung, EU-Bürger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W209.2010007.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at